



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben
b) Bereich Zentrale Aufgaben
am ALE Oberbayern

Name
Josef Attenberger

Telefon
089 2182-2332

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
E5-7553-1/11

München
24.05.2011

Ländliche Entwicklung und Herstellung von

- a) **Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO**
b) **Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)**
c) **Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW**

- **Einführung der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE“, Stand: Juni 2011**
– **Aufhebung des LMS vom 01.12.2010 Gz. E 5-7553-1322**

Anlage

Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE, Stand: Juni 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Allgemeines

Auf Grund des LMS vom 24.05.2011 Gz. E 5-7553-1/10 und der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (OBB) vom 10. November 2008 in der Fassung vom 11. März 2011 (AllMBl S. 85) zur Anwendung der ZTV Asphalt-StB 07 wurde die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung - LE“, Stand: November

2010 überarbeitet und wird mit Stand: Juni 2011 neu herausgegeben.

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung - LE“ ändert und ergänzt die ZTV Asphalt-StB 07 bei Kontrollprüfungen, Abnahme, Mängelansprüchen und Abrechnung von Asphaltsschichten bei Baumaßnahmen in der Ländlichen Entwicklung.

In der überarbeiteten „Asphalt-Kommunalstraßenregelung – LE“ wurden lediglich die Bezüge zu dem o.a. LMS und zu der o.a. Bekanntmachung der OBB aktualisiert.

2. Anwendung

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung - LE“ mit Stand Juni 2011 ist ab 01.06.2011 bei der Herstellung von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO
- b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)
- c) Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW anzuwenden.

Die in der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE“, Stand: Juni 2011 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

3. Richtlinien

Die in der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE“, Stand: Juni 2011 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind „Richtlinien“. Sie sind bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der

Bauvertragsunterlagen sowie bei Kontrollprüfungen, Abnahme, Mängelansprüchen und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

4. Außerkrafttreten

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE“, Stand: Juni 2011 ersetzt die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE“, Stand: November 2010.

Das LMS vom 01.12.2010 Gz. E 5-7553-1322 wird aufgehoben.

Es wird gebeten, dieses LMS samt Anlage den fachlich befassen Dienstkräften des Amtes sowie dem Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Josef Attenberger
Ministerialrat

Kopie

mit Anlage

karsten.skibinski@lvle.bayern.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Einstellung dieses LMS samt Anlage in das Internetangebot des LVLE Bayern.